

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gesellschaft für Standarddokumentation und Auswertung mbH (GSDA GmbH)

Stand: **21.09.2011** (Änderungen gegenüber der Version vom **23.04.2010** in rot)

1. Geltung der Bedingungen

Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der GSDA GmbH, Am Grenzweg 42, 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn, erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs). Änderungen und Ergänzungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Leistungen, Preise und Angebote

Die Veröffentlichung der Leistungen und Gebühren der GSDA erfolgt jährlich im Rahmen der Publikation des GSDA-Newsletters im September und ist bindend für das darauffolgende Kalenderjahr. Individuelle schriftliche Angebote für kundenspezifische Aufträge (Spezialprogramme, Sonderauswertungen etc.) werden nach dem jeweils gültigen Tagessatz laut Gebührenliste erstellt und haben eine Preisbindung von 30 Tagen.

3. Zustandekommen eines Vertrages zur Nutzung des EBIS-Systems

Der Vertrag über die Nutzung des EBIS-Systems durch eine Einrichtung oder einen Einrichtungsverbund kommt (1) mit unterschriebener Teilnahmeerklärung oder (2) mit einer Bestellung über das Internet (www.gsd.de/anmeldung) zustande. Als Vertragspartner für eine Teilnahme einer oder mehrerer Einrichtungen am EBIS-System gilt immer eine einzelne Einrichtung oder ein Einrichtungsverbund, der durch eine von allen Einrichtungen autorisierte Person für den Abschluss des Vertrages benannt wurde. Eine Einrichtung ist definiert durch eine organisatorische Einheit (Standort), in der insgesamt mehr als eine Personalvollzeitstelle vorgehalten wird und über eine eigenständige Leitung verfügt¹. Einrichtungsseinheiten (Standorte) mit maximal einer Vollzeitstelle können einer übergeordneten Einrichtung als zusätzliche Teilstelle hinzugerechnet werden, sofern eine solche übergeordnete Stelle besteht. Ist eine Einrichtung mit maximal einer Vollzeitstelle keiner übergeordneten Stelle zuzuordnen, so reduzieren sich die Gebühren für diese Stelle auf 50% des normalen Gebührensatzes.

Wird eine Änderungsmeldung über das Internet aufgegeben, so ist diese verbindlich. Vertragsänderungen werden laut aktueller Gebührenliste gesondert in Rechnung gestellt.

4. Zustandekommen eines Vertrages zur Abwicklung individueller kundenspezifischer Aufträge

Ein Vertrag zur Abwicklung eines individuellen kundenspezifischen Auftrags kommt nur durch die schriftliche Bestätigung eines entsprechenden schriftlichen Angebots der GSDA zustande.

5. Beratung

Beratungsgespräche werden von der GSDA nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Wir können jedoch keine Garantie für die Richtigkeit der Gesprächsinhalte geben, wenn uns der Kunde nicht vollständig über Einsatzzweck, benötigte Funktionalitäten und vorhandene Hard- und Software informiert. Wir sind nicht verpflichtet, potenzielle Kunden grundsätzlich über alle Produkte im Einzelnen aufzuklären, die für die Entscheidung des Kunden für den Abschluss des Vertrages von Bedeutung sein könnten. Wir sind dann zur Aufklärung verpflichtet, wenn das Verschweigen gegen Treu und Glauben verstößt und der Kunde in der konkreten Situation eine Aufklärung erwarten darf.

¹ Eigenständig meint hier nicht die Unabhängigkeit von der Richtlinienkompetenz des Trägers sondern die Unabhängigkeit von der Leitung einer oder mehrerer anderer Einrichtungen desselben Trägers

6. Installation und Schulung

Die Einrichtung ist für die richtige Installation der gelieferten Hard- und Software anhand der von der GSDA zur Verfügung gestellten Unterlagen selbst verantwortlich. Vorort-Service, Schulungen und persönliche Einweisungen erfolgen nur auf Grund einer entsprechenden zusätzlichen Vereinbarung (z.B. Installations-/Update- und Auswertungsservice) und sind getrennt zu vergüten (z.B. kostenpflichtige Online-Schulung).

7. Pflichten der Einrichtung im Zusammenhang mit der Nutzung des EBIS-Systems

- a) Die Einrichtung verpflichtet sich, den/die Fragebogen und das Programm in der jeweils aktuellen Version einzusetzen, die Datenerhebung nach den Richtlinien des Manuals vorzunehmen und die Daten am Jahresende in aggregierter (d. h. auf Einrichtungsebene verdichteter) Form für Auswertungszwecke zur Verfügung zu stellen. Bei fehlender Zusendung der Daten der Jahreserhebung kann die Einrichtung von der Teilnahme am EBIS-System ausgeschlossen werden.
- b) Die Einrichtung verpflichtet sich, gelieferte Hard- und/oder Software oder Teile davon nach Erhalt unverzüglich auf Fehler zu testen. Treten Fehler auf, sind diese der GSDA sofort anzuzeigen. Werden versteckte Fehler oder Mängel nicht sofort erkannt oder treten diese erst später auf, hat die Einrichtung die GSDA hiervon sofort nach Bekanntwerden schriftlich oder telefonisch darauf aufmerksam zu machen.

8. Lizenzbegriff und Umfang der Rechteeinräumung

Die GSDA behält an der gelieferten Software die urheberrechtlichen und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die auf den Programmträgern, den beiliegenden Begleitunterlagen sowie der Software selbst angebrachten Schutzhinweise auch Dritter sind zu beachten.

Die Einrichtung erwirbt im Rahmen der Lizenzvereinbarung zur Teilnahme am EBIS-System ein einfaches Nutzungsrecht oder ein Nutzungsrecht innerhalb einer lokalen bzw. Citrix-basierten Netzwerkumgebung. Es ist der Einrichtung nicht gestattet, die zum Zeitpunkt der Lieferung ggf. eingebauten Schutzmechanismen zu entfernen, die Software zu dekompileieren, die Software umzubenennen, die Software unter ihrem oder unter dem Namen eines Dritten zu verkaufen oder sich als Hersteller des Produkts zu bezeichnen. Weiterhin ist es der Einrichtung untersagt, ihren im Rahmen der Lizenzvereinbarung erworbenen Freischaltcode für die Nutzung von EBIS als Vollversion an Dritte weiterzugeben.

9. Systemvoraussetzungen für den Einsatz von EBIS

Der Einsatz der EBIS-Software ist lokal und in einer Netzwerkumgebung möglich. Bis zu 3 Arbeitsplätzen kann ein Peer-to-Peer-Netz verwendet werden, darüber hinaus ist ein eigenständiger Server zu empfehlen. Der Betrieb kann auch auf der Basis eines UNIX-Servers (mit aufgesetztem SAMBA), eines WINDOWS Terminalservers oder in einer Citrix Metaframe-Umgebung erfolgen.

- Prozessorleistung: > 1 GHz (Einzelplatz, Client)
- Prozessorleistung: > 2 GHz (Server, je nach Anzahl der Arbeitsplätze und Datenmenge)
- Arbeitsspeicher: 128 MB oder mehr (Einzelplatz, Client)
- Arbeitsspeicher: 1 GB oder mehr (Server, je nach Anzahl der Arbeitsplätze und Datenmenge)
- Betriebssysteme: WINDOWS 2000 / 2003 / 2008 / XP / Vista / Windows 7

10. Gewährleistung auf eine lizenzierte Vollversion

Die GSDA gewährleistet, dass die Software nach bestem Wissen getestet wurde und dass die Software in der dem Lizenznehmer überlassenen Version frei von bekannten Fehlern ist, die den Wert oder die Nutzbarkeit der Software aufheben oder erheblich mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Nutzbarkeit bleibt außer Betracht. Die GSDA und der Nutzer stimmen darin überein, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware vollständig fehlerfrei herzustellen, technische Funktionsstörungen vollkommen auszuschließen oder sämtliche Fehler zu korrigieren. Insoweit übernimmt die GSDA keine Gewähr für die absolute Fehlerfreiheit, einen vollkommen reibungslosen Betrieb oder die uneingeschränkte

Kombinationsfähigkeit mit anderen Hardware- und/oder Softwarekomponenten, die nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert sind.

Tritt bei der Installation oder beim Betrieb der Software ein Fehler auf, der die Nutzung der Software nicht möglich macht oder mehr als unerheblich beeinträchtigt, so ist in einer schriftlichen Mängelanzeige der Fehler und seine Erscheinungsform durch den Anwender so genau zu beschreiben, dass durch die GSDA eine Überprüfung des Fehlers (z. B. durch Vorlage eines Screenshots) und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z. B. durch Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist. Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt und handelt es sich nicht nur um einen unerheblichen Mangel, beginnt die GSDA unverzüglich mit der Behebung des Fehlers und stellt so bald wie möglich ein neues Update zur Verfügung. Konnte ein erheblicher Mangel trotz zweier Versuche nicht in einer angemessenen Zeit behoben werden, so kann die Einrichtung von ihrem Vertrag zurücktreten oder eine Minderung der Lizenzgebühr geltend machen. Dieses Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Korrekturversuch ausgeübt werden, wenn der Einrichtung ein zweiter Versuch innerhalb einer angemessenen Zeit nicht zuzumuten ist. Unerhebliche Mängel werden von der GSDA nach eigenem zeitlichen Ermessen korrigiert und im Rahmen von Zwischenupdates auf dem WEB-Server zum Download bereitgestellt. Der Rücktritt vom Vertrag oder die Minderung der Lizenzgebühr wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.

Allgemeine Leistungen des EBIS-Systems

(a) Fachliche Aspekte

Die Grundlage der Datenerhebung bilden in allen Systemvarianten (Hilfebereichen) standardisierte Erhebungsinstrumente (Fragebogen). Diese wurden jeweils in Kooperation mit den relevanten Fachgremien und -organisationen definiert bzw. adaptiert und werden permanent weiterentwickelt. Es werden unterstützt:

- der Europäische und Deutsche Kerndatensatz Suchthilfe
- der Deutsche Kern- und Fachdatensatz Wohnungslosenhilfe
- der Deutsche Kern- und Fachdatensatz Straffälligenhilfe
- der Fachdatensatz für den Bereich Allgemeine Sozialberatung des DCV
- der Fachdatensatz für den Bereich Schwangerschaftsberatung des DCV
- der Fachdatensatz für den Bereich Migrationsberatung des DCV **und des BAMF**

Ferner wird eine standardisierte Hilfeplanung und in der Suchthilfeversion die Kompatibilität mit standardisierten Leistungskatalogen (KTL und LBS) angeboten. Über diese Standarddefinitionen hinaus können individuelle einrichtungsspezifische Fragen ergänzt werden.

Durch die Bereitstellung von Standardtabellen auf allen Ebenen der Auswertung (Einrichtung, Träger, Region, Land, Verband, Bund) lassen sich die jeweils „eigenen“ Daten mit denen der anderen Ebenen vergleichen.

(b) Programm zur Klientenverwaltung und Leistungsdokumentation

- Individuelle Anpassung an die einrichtungsspezifischen Bedürfnisse dank des modularen Programmaufbaus (Basisprogramm mit fachspezifischen Aufsätzen und weiteren optionalen Modulen)
- garantierte permanente technische Weiterentwicklung des Systems (jährliche Updates).
- einrichtungsbezogene Auswertung der Daten vor Ort (auf der Basis der überregional gültigen Standardtabellen – min. EXCEL **2003** erforderlich)

Die Grundversion (Basisprogramm einschließlich hilfebereichsspezifischer Fachversion)

- beinhaltet eine Stammdatenverwaltung für Klienten, Angehörige, sonstige Bezugspersonen (z.B. Arzt, Bewährungshelfer, etc.) und Leistungsträger inklusive optionaler historischer Ablage von Klientenadressen.
- beinhaltet wahlweise eine Kontaktverwaltung (zur Dokumentation stattgefundener Termine) oder einen Terminplaner mit Mehrfachauswahl (für Gruppentermine) und Automatisierungsfunktion (für turnusmäßig sich wiederholende Termine). Im letzteren Fall können auch Gesprächsthemen/-inhalte vermerkt und ausgewertet werden.
- ermöglicht über die vorkonfigurierten fachbereichsspezifischen Datensätze hinaus auch die Integration eigener (d.h. einrichtungsspezifischer) Fragestellungen für alle Feldtypen und in ausreichender Anzahl.
- erlaubt die Definition beliebiger Zeit- und Datenfilter (auch für selbst definierte Fragen) für einrichtungsinterne Statistiken.

- bietet für alle Variablen Häufigkeitsverteilungen und für beliebige Variablenkombinationen Kreuztabellen für die einrichtungsinterne Statistik an.
- bietet EBIS-intern eine graphische Darstellung dieser Häufigkeitsverteilungen und der Kreuztabellen an, die per „Drag and Drop“ in alle anderen Anwendungen kopiert werden können.
- stellt über eine Exportschnittstelle (EXCEL) Daten in Tabellenform für weitere Berechnungen und für die grafische Darstellung von Auswertungsergebnissen (Diagramme) zur Verfügung. Diese Tabellen und Grafiken können dann für die Erstellung von Jahresberichten verwendet werden.

Optionale Erweiterungen der Grundversion sind die

- **Mandantenfähigkeit**, mit der bis zu 1000 Teilstellen (Außenstellen, Projekte, Fachdienste etc.) pro Gesamteinrichtung verwaltet werden können.
- **Netzwerkfähigkeit**, die das gleichzeitige Arbeiten mehrerer Benutzer im Programm erlaubt.

Weitere optionale Module sind derzeit:

- **Integrierte Dokumentenverwaltung**
- **Leistungsabrechnung**
- **Hilfeplanung und Verlaufsdocumentation**
- **PREDI (Psychosoziales Ressourcenorientiertes Diagnostiksystem)**
- **Geldverwaltung**
- **SMS-Modul**
- **Installations-/Update- und Auswertungsservice**

Die jeweils aktuelle Beschreibung der einzelnen Module finden sie als Download auf unserer WEB-Seite.

Die Teilnahme am EBIS-System beinhaltet folgende Serviceleistungen:

- regelmäßige Informationen der Teilnehmer über die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Systems durch den Nachrichtendienst der GSDA-Newsletter (jeweils im September)
- Info-Datenbank mit den häufigsten Fragen/Antworten (FAQs) auf der GSDA-WEB-Seite
- ein Teilnehmer-Diskussionsforum im Internet
- ausführliche Manuale für die fachliche Arbeit und die Software
- kostenlose telefonische Service-Hotline zum Programm
 - Montag - Donnerstag: 09:30 Uhr - 12:30 Uhr und 13:30 Uhr - 16:00 Uhr
 - Freitag: 09:30 Uhr - 13:00 Uhr
- regionale Anwenderschulungen bzw. Online-Schulung (kostenpflichtig)
- Fernwartungsservice

Mit der Teilnahme an der obligatorischen Standardjahresauswertung sind *vorbehaltlich der weiteren Finanzierung durch Dritte* folgende weitere Leistungen verbunden:

- Alle Bereiche: eine einrichtungsbezogene Ergebnisdarstellung der Standardjahresauswertung (EXCEL-Tabellen) unmittelbar nach der Durchführung der Jahresauswertung vor Ort
- Suchhilfe: Download der überregionalen Ergebnisse (Bund, neue und alte Bundesländer) als Tabellenbände von der WEB-Seite der Deutschen Suchthilfestatistik
- Suchhilfe: ein jährliches Exemplar des kommentierten Berichts zur Deutschen Suchthilfestatistik (derzeit publiziert als Sonderheft der Zeitschrift „Sucht“)

11. Zahlung der Lizenzgebühren für das EBIS-System

Die Einrichtung verpflichtet sich, bis spätestens zum 01. März eines Jahres die jährliche Lizenzgebühr gemäß der jeweils aktuell gültigen Gebührenstruktur zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt im Februar und wird standardmäßig mittels e-Rechnung (elektronische, signierte Rechnung) übermittelt. Wird von Seiten der Einrichtung eine schriftliche Rechnung per Postzustellung gewünscht, so fallen dafür zusätzliche Kosten an. Der Bezug der Software (für Erstinstallation bzw. Updates) erfolgt standardmäßig über einen Download von unserer WEB-Seite. Nimmt die Einrichtung nicht am Update-/Downloadverfahren teil und erhält die Programme auf einer CD, so fallen hierfür ebenfalls zusätzliche Kosten an. Nimmt die Einrichtung nicht am Lastschrift-

einzugsverfahren teil, so fallen auch hierfür zusätzliche Kosten an. Schließt die Einrichtung keinen kostenlosen Wartungsvertrag ab, so fallen auch hierfür zusätzliche Kosten an. Der Abschluss eines Wartungsvertrages beinhaltet automatisch die Teilnahme am Update-/Downloadverfahren.

12. Kündigung

Die Teilnahmeerklärung am EBIS-System gilt unbefristet. Es besteht die Möglichkeit der jährlichen Kündigung für das Folgejahr zum 31. Oktober des aktuellen Jahres. Dies gilt auch für Änderungskündigungen bezüglich der Netzarbeitsplätze, Teilstellen und Module. Im Falle eines Gruppen- und/oder Mehrjahresvertrages gelten alternativ die dort aufgeführten Bedingungen.

Eine außerordentliche Kündigung der Teilnahme am EBIS-System durch die Einrichtung ist dann möglich, wenn ein für die Vertragsbedingungen relevantes Ereignis aus unvorhersehbaren Gründen (z. B. Stellenauflösung durch den Träger, Trägerwechsel oder höhere Gewalt) erst nach dem ordentlichen Kündigungstermin eingetreten ist. Tritt dieses Ereignis noch im I. Halbjahr des aktuellen Beitragsjahres ein, so werden 50% des Jahresbeitrages (für das II. Halbjahr) erlassen bzw. erstattet, bei späteren Eintritt erfolgt keine Rückvergütung.

13. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

Anhang I : Zusätzliche Vertragsbedingungen für den Fernwartungsvertrag (optional)

Anhang II: Zusätzliche Vertragsbedingungen für das Modul SMS-Versand (optional)

Anhang I : Vertragsbedingungen für den Wartungsvertrag

Stand: 15.09.2009

1. Allgemeines

Für den Wartungsvertrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GSDA GmbH sowie die nachfolgend aufgeführten ergänzenden Bedingungen für den Softwaresupport im Rahmen der Teilnahme einer Einrichtung am EBIS-System.

Diese Regelungen beinhalten zum einen die Gestaltung der Zugriffsrechte, die die GSDA GmbH (als Auftragnehmer) von der Einrichtung (als Auftraggeber) zum Zwecke der Beseitigung technischer Probleme mit dem EBIS-Programm oder im Rahmen der Durchführung der Jahresauswertung erhält, wobei dies ggf. auch das Recht auf die (Neu-)Installation von Programmen einschließt. Zum anderen werden hier die Ablaufstrukturen und Nutzungsbedingungen einer Fernwartungssitzung beschrieben sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

Mündliche Vereinbarungen, die über diese Regelungen hinausgehen, sind ungültig. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

2. Laufzeit des Wartungsvertrages

Der Wartungsvertrag beginnt mit dem Datum der schriftlichen Bestellung durch den Auftraggeber und seiner schriftlichen erklärten Einverständnis zu den hier aufgeführten Bedingungen. Die Dauer des Fernwartungsvertrags entspricht der Dauer des jeweils aktuell bestehenden Lizenzvertrags im Rahmen des EBIS-Systems. Der Wartungsvertrag kann zum 30.10. eines Jahres schriftlich vom Auftraggeber gekündigt werden. Wird der Wartungsvertrag nicht gekündigt, verlängert sich dieser automatisch um ein weiteres Jahr. Mit der Kündigung der EBIS-Lizenz erlischt automatisch auch der Wartungsvertrag.

3. Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Fernwartungsarbeiten nur auf Weisung des Auftraggebers von hierzu autorisierten Mitarbeitern ordnungsgemäß durchführen zu lassen. Der Auftragnehmer begrenzt die Datenzugriffe und den Kreis der die Daten des Auftraggebers einsehenden Mitarbeiter auf das Erforderliche.

Die GSDA GmbH kann per Internet-Verbindung (ab DSL 1000) die Software EBIS der o. g. Einrichtung mit der Fernwartungssoftware Teamviewer (oder einem vergleichbaren Programm für die Fernwartung, das beim Auftraggeber bereits installiert ist) fernwarten. Mit dem Fernzugriff erhält der Auftragnehmer für die Dauer der Fernwartungssitzung die Zugriffsrechte des lokal angemeldeten Mitarbeiters des Auftragnehmers. Es können die Eingabegeräte Maus und Tastatur bedient werden. Eine Wartung des EBIS-Programms durch Fernwartung erfolgt in der Regel nur während der Hotline-Zeiten; eine Fernwartung außerhalb der Hotline-Zeiten der GSDA GmbH erfolgt nach Absprache mit dem Auftraggeber.

Personenbezogene, dienstliche und geschäftliche Daten, die dem Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags bekannt werden, darf der Auftragnehmer nur für den Zweck der Fernwartung verwenden. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist dem Auftragnehmer untersagt. Dies gilt insbesondere für Daten, die dem Auftragnehmer übermittelt werden oder die er vom DV-System des Auftraggebers zum Zwecke der Reparatur auf sein eigenes kopiert hat.

4. Nutzung

Die Fernwartung kann nur dann genutzt werden, wenn der Kunde die Fernwartungssoftware Teamviewer (oder ein vergleichbares Fernwartungsprogramm) auf seinem Computer installiert, startet und der GSDA GmbH damit die Berechtigung zum Zugriff erteilt. Nach Beendigung der Fernwartungssitzung muss das Programm geschlossen werden bzw. ein Neustart des Computers erfolgen.

5. Unterstützung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber sichert regelmäßig, spätestens vor Beginn einer Fernwartungssitzung seine Daten.

6. Haftung durch Auftragnehmer

Der Auftragnehmer versichert, die notwendigen Arbeiten fachgerecht und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Der Auftragnehmer haftet nicht für technisch bedingte Beschädigungen der Daten (Stromausfall, Leitungsunterbrechung) während der Fernwartungssitzung.

7. Kosten

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Fernwartungssoftware Teamviewer kostenlos zur Verfügung. Soll auf Wunsch des Auftraggebers anstelle dieser Software ein anderes vergleichbares Programm verwendet werden, so trägt der Auftraggeber die Verantwortung für die Funktionalität der Verbindungsherstellung.

Die Kosten der Internet-/Telefonverbindung trägt der Auftraggeber. Bei einer auf Auftraggeberseite bestehenden DSL-Flatrate fallen für den Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten an.

Anhang II : Vertragsbedingungen für das SMS-Modul

Stand: 23.04.2010

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die folgenden Nutzungsbedingungen gelten für das von der GSDA im Rahmen einer EBIS-Lizenz angebotene optionale Modul SMS-Versand.
- (2) Durch Aktivieren des Kontrollkästchens auf der Anmeldungsseite der GSDA-Web-Seite oder des Lizenzänderungsformulars in der schriftlichen Variante stimmt der Nutzer diesen Geschäftsbedingungen zum (optionalen) Modul SMS-Versand ausdrücklich zu.

§ 2 Definition Nachricht

- (1) Begriffsdefinition: Die Bezeichnung „Nachricht“ in diesen Vertragsbedingungen bezeichnet Kurznachrichten, sowie weitere in Zukunft eventuell angebotene mobile Dienstleistungen bei denen ein Versand oder Download zum / vom (mobilen) Endgerät aus erfolgt.

§ 3 Datenschutz

- (1) Weder die GSDA noch der von der GSDA mit der Durchführung des Dienstes beauftragte Dienstleister veröffentlicht persönliche Daten des Absenders der Nachrichten.
- (2) Außer dem von der GSDA mit dem SMS-Versand beauftragtem Dienstleister haben keine Dritten Einblick in den Inhalt der versendeten SMS. Vom Kunden gespeicherte Daten (z.B. Zielrufnummer, Zeitpunkt des Versands) werden weder von der GSDA noch von dem von der GSDA mit dem SMS-Versand beauftragtem Dienstleister an Dritte weitergegeben. Ausgenommen sind Fälle unter § 5 (5).

§ 4 Haftung

- (1) Die GSDA haftet vorbehaltlich von § 4 (3) nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen; für diese Schäden haftet die GSDA im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt
- (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die GSDA vorbehaltlich von § 4 (3) nur bei einer Pflichtverletzung oder der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise, begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, mit dem die GSDA zum Zeitpunkt der Anmeldung für das Modul SMS-Versand rechnen konnte. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung der GSDA auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit entsprechend § 4 (1) beschränkt.
- (3) Eine Schadensersatzverpflichtung wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften, sowie eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen zwingenden gesetzlichen Normen bleibt von den Bedingungen dieser Bestimmung unberührt.
- (4) Die GSDA übernimmt keine Haftung für Schäden aufgrund von unvorhersehbaren und unvermeidbaren Ereignissen, die außerhalb der Einflussnahme und des Ermessens der GSDA liegen. Dazu gehören insbesondere höhere Gewalt wie bei Kriegen, Sabotage und anderen Funktionsstörungen der Übertragungswege, hier vor allem Netzwerk- und Serverfehler, länger anhaltende Stromausfälle, Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways, generelle Störungen im Internetdatentransfer, extreme Witterungsbedingungen, Streiks oder anderen Konflikten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern.

- (5) Für unwesentliche Unterbrechungen des Übermittlungsservice übernimmt die GSDA vorbehaltlich von § 4 (3) ebenfalls keine Haftung. Insbesondere übernimmt die GSDA vorbehaltlich von § 4 (3) keine Verantwortung oder Haftung für den Verlust von Daten, soweit der Verlust nicht auf ein Verschulden der GSDA oder des von ihr mit der Durchführung des SMS-Versandes beauftragten Dienstleisters in den Grenzen der Bestimmung des § 4 (1) zurückzuführen ist
- (6) Die GSDA übernimmt keine Gewähr für die Versendung und den Empfang der SMS-Nachrichten in den Netzen der Mobilfunkbetreiber, da dies im alleinigen Verantwortungsbereich der jeweiligen Netzbetreiber liegt. Die GSDA haftet insbesondere nicht für Schäden in Folge von verzögerter oder unterbliebener Auslieferung von versendeten Nachrichten. Dies gilt nicht, sofern die verzögerte oder unterbliebene Auslieferung auf einem Verschulden des von der GSDA mit dem SMS-Versand beauftragten Dienstleisters in den Grenzen der Bestimmung des § 4 beruht.

§ 5 Bestimmungen für den Versand von SMS und Einheiten an mobile Endgeräte

- (1) Die Nutzung aller Dienste ist erst nach der schriftlichen Bestellung des Moduls möglich.
- (2) Der Nutzer muss sicherstellen, dass der Empfänger mit dem Empfang der Nachricht einverstanden ist. Sollte dieses Einverständnis nicht zweifelsfrei gegeben sein, so dürfen keine Nachrichten an den Empfänger verschickt werden.
- (3) Der Versand von Nachrichten mit folgendem Inhalt ist untersagt: strafrechtlich relevante Daten, SMS mit rechtswidrigen, strafbaren, belästigenden, verleumderischen, diskriminierenden, bedrohlichen, vulgären, obszönen, unerlaubten oder anderweitig bedenklichen Inhalten. Außerdem ist es untersagt Nachrichten mit Mehrwertnummern zu versenden und diesen Dienst als Spamplattform zu nutzen. Die GSDA behält sich vor, im Falle einer Zuwiderhandlung Anzeige zu erstatten und übernimmt keinerlei Haftung für die Inhalte der verschickten Nachrichten.
- (4) Der Nutzer stellt die GSDA ausdrücklich von Ansprüchen Dritter, welche aus dem Empfang von versendeten Nachrichten resultieren, frei.
- (5) Die GSDA betrachtet die verschickten Nachrichten als private Korrespondenz zwischen Sender und Empfänger. Der Inhalt von privater Korrespondenz wird nicht angezeigt, bearbeitet oder an Dritte weitergeleitet. Dennoch ist die GSDA in folgenden Fällen hierzu berechtigt:
 - wenn dies erforderlich ist, um gesetzliche Bestimmungen zu erfüllen
 - um den Erfordernissen von Gerichtsverfahren zu entsprechen
 - ggf. um diese Vertragsbedingungen geltend zu machen
 - um Behauptungen zu verifizieren, dass die Inhalte der Nachrichten gegen die Rechte Dritter verstoßen
 - um die Rechte oder das Eigentum der GSDA oder Dritter zu schützen
- (6) Aus Gründen der Rechtsverfolgung loggt der von der GSDA mit der Abwicklung des SMS-Versandes beauftragte Dienstleister bestimmte, beim Versand einer Nachricht entstehende Daten (IP-Adresse) mit, die unter bestimmten Voraussetzungen weitergegeben werden dürfen (z.B. auf Anfrage strafverfolgender Behörden).
- (7) Der Nutzer verpflichtet sich, im Falle des Verstoßes gegen diese Geschäftsbedingungen, die GSDA von sämtlichen daraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei zu stellen, sowie hierdurch entstandene Verluste, Kosten oder Schäden zu ersetzen.

§ 6 Kosten und Abrechnung

- (1) Für die Nutzung des SMS-Moduls fallen Gebühren an, die sich in eine Grundgebühr für das Modul als solches und eine volumenabhängige Nutzungsgebühr aufteilen. Im Grundmodul ist ein Frei-Kontingent an SMS-Nachrichten für den Versand enthalten.
- (2) Der Versandpreis einer Nachrichten-Einheit und die Anzahl der durch die Grundkosten des Moduls abgegoltenen Frei-SMS werden jährlich zum 01. Oktober in der aktuellen allgemeinen Preisliste der GSDA für das Folgejahr festgelegt.
- (3) Die Grundgebühr für das Modul SMS-Versand wird als Bestandteil der jährlichen Lizenzgebühr im Rahmen der allgemeinen EBIS-Rechnungsstellung abgerechnet. Die Abrechnung der das Frei-Kontingent überschreitenden Nutzungskosten erfolgt quartalsweise gegen Online-Rechnung (PDF-Datei per E-Mail).
- (4) Mit der generellen Kündigung einer EBIS-Lizenz oder der Kündigung des SMS-Moduls zum 31.12. eines Jahres endet mit diesem Datum auch die Möglichkeit, ab dem 01. Januar des Folgejahres diesen Dienst weiter zu nutzen. Diese Beschränkung gilt auch dann, wenn das EBIS-Programm mit der Lizenz des Vorjahres trotz Kündigung als Ganzes oder von (anderen) Modulen prinzipiell noch bis zum 30.06. des Folgejahres lauffähig ist.

§ 7 Verfügbarkeit des Angebots, SMS-Versand

- (1) Die GSDA wird alles in ihrer Macht stehende unternehmen, das SMS-Angebot jederzeit verfügbar zu halten. Dennoch können in Ausnahmefällen Schwierigkeiten auftreten, auf die die GSDA keinen Einfluss nehmen kann. Dies sind vor allem Übertragungsausfälle, Erreichbarkeitsprobleme von Webserver oder Gateways oder sonstige Ausfälle bei den verschiedenen Netzbetreibern. Die GSDA sichert jedoch zu, alle ihr bekannt gegebenen Störungen unverzüglich an den von ihr mit der technischen Durchführung des SMS-Versandes beauftragten Dienstleisters weiterzuleiten. Der beauftragte Dienstleister sichert seinerseits über seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu, in seinem Netzbereich liegende Störungen baldmöglichst zu beheben und im Bereich dritter Dienstleister liegende Störungen diesen umgehend anzuzeigen.
- (2) Die GSDA übernimmt daher auch keine Gewähr dafür, dass von der Einrichtung verschickte Nachrichten den Empfänger richtig erreichen, soweit bei der Übermittlung von Nachrichten ein Fehler auftritt, der außerhalb des Servers des Dienstleisters liegt, der von der GSDA mit der Durchführung des SMS-Versandes beauftragt wurde.
- (3) Unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Streiks, behördliche Maßnahmen, Ausfälle von Übertragungsmitteln oder ähnliche schon unter § 4 (4) genannte Sachverhalte, die nicht von der GSDA zu vertreten sind, entbinden die GSDA von der Leistungspflicht und Gewährleistung.
- (4) Die GSDA wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Störungen baldmöglichst zu beseitigen.

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine künftig neu aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren, die ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Vertragspartner am besten entspricht. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke des Vertrages.

§ 9 Änderung der Geschäftsbedingungen für den SMS-Versand

- (1) Die GSDA ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen jederzeit für die Zukunft zu ändern. Die GSDA wird den Nutzer ausdrücklich und rechtzeitig auf die jeweilige Änderung hinweisen. Falls ein Nutzer der Änderung nicht schriftlich per e-Mail oder Post innerhalb eines Monats ab Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht, gelten die Änderungen der Geschäftsbedingungen vom Nutzer als akzeptiert, sofern die GSDA den Nutzer ausdrücklich auf diese Folge seines Verhaltens in der Änderungsmitteilung hingewiesen hat. Falls ein Nutzer einer Änderung nicht zustimmt und widerspricht, gelten die vorhergehenden AGBs, die vom Nutzer bereits akzeptiert wurden. Die GSDA hat jedoch in diesem Fall das Recht, den bisherigen Vertrag mit Wirkung zum Jahresende ordentlich zu kündigen, bzw. der Verlängerung des Vertrags für das Folgejahr zu widersprechen.

§ 10 Erfüllungsort / Gerichtsstand

- (1) Es gilt der entsprechende Paragraph aus den Allgemeinen AGBs der GSDA